

# Waffenrecht

An dieser Stelle möchten wir Ihnen ab sofort waffenrechtliche Fragen und Begriffe näherbringen und erläutern. Alle hier gemachten Ausführungen beziehen sich in der Hauptsache auf Sport-schützen und gelten z.T. nur für den Württembergischen Schützenverband (Bundesland Baden – Württemberg).

## Teil 6/20:

### Ausnahme vom Alterserfordernis (Teil 1 von 2: Allgemeine Ausnahme)

#### §3/3 Waffengesetz

#### Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche

Die zuständige Behörde kann für Kinder und Jugendliche allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von Alterserfordernissen zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Allgemein bedeutet:

- Es handelt sich um eine Ausnahme-genehmigung für Veranstaltungen, die im Verein durchgeführt werden, z.B. Ferien-freizeit, Tag der Schützenvereine, Tag der offenen Tür, Kinderkönigsschießen ...
- Diese Erlaubnis kann auch einmalig für Veranstaltungen, die sich jährlich wieder-holen, beantragt werden – eine solche dauerhafte Genehmigung liegt im Ermes-sen der Behörde.
- Der Verein muss den Antrag für eine pau-schale Ausnahmegenehmigung bei der für den Verein zuständigen Waffenbehörde einreichen.
- Die Behörde wird mit der Erlaubnis ent-sprechende Auflagen erteilen z.B. pro Kind eine Aufsicht, Anwesenheit einer Person mit Jugendbasislizenz, altersgerechte Sportgeräte die von einer Aufsicht geladen werden, der Schießstand muss nach den aktuell gültigen Schießstandrichtlinien her-gerichtet sein, es dürfen nur solche Kinder und Jugendliche zum Schießen zugelas-sen werden, die die erforderliche geistige und körperliche Eignung zum Schießen besitzen.
- Für den Umgang mit der Armbrust auf Schießstätten gelten die Altersgrenzen für Druckluftwaffen.
- Ärztliche Bescheinigungen sind nicht er-forderlich.
- Von Gesetzes wegen ist kein Mindestalter vorgesehen für diese Genehmigung, so-fern öffentliche Interessen nicht entgegen- stehen.
- In Baden-Württemberg gilt die Altersgren-ze von 10 Jahren, soll diese unterschritten

werden, ist zuvor das Jugendamt anzuhö-ren, die Unterschreitung des Mindestalters durch die zuständige Waffenbehörde schriftlich zu begründen und die erteilte Ausnahme einschließlich Begründung dem zuständigen Regierungspräsidium (Referat 23 – Jugendhilfe) unverzüglich anzuzeigen

(Hinweise des Innenministeriums zum Vollzug des Waffenrechts vom 20.3.2013).

Beitrag: Kathrin Hochmuth – **WSV 1850 e.V.**

WÜRTEMBERGISCHER SCHÜTZENVERBAND 1850 e.V.



Verein \_\_\_\_\_ Vereinsnummer \_\_\_\_\_

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Alterserfordernis zum sportlichen Schießen auf genehmigten Schießstätten anlässlich einer Veranstaltung (§ 3 Abs.3 WaffG)

Wir beantragen für die nachfolgende Veranstaltung(en)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

eine Ausnahmegenehmigung für das Schießen auf genehmigten Schießstätten mit Luftdruck-, Federdruck- oder Druckgaswaffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden.

Als Oberschützenmeister des Vereins bestätige ich, dass

der Schießbetrieb unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen erfolgt. Entsprechende Befähigungsnachweise des/ der Betreuer(s) können auf Anforderung nachgereicht werden.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Stempel des Vereins \_\_\_\_\_

Unterschrift des Oberschützenmeisters \_\_\_\_\_

Bitte beachten: die Zuständigkeit für diesen Antrag liegt ausschließlich bei der Behörde – Formular bitte daher an Ihr zuständiges Amt leiten! Danke.

Das Formular finden Sie als PDF-Datei auf unserer Homepage unter [www.wsv1850.de](http://www.wsv1850.de) Bereich Download → Waffenrecht → Formulare → „Ausnahme vom Alterserfordernis (Veranstaltungen)“.